

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1665
vom 15. Oktober 2020
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Reglement Energiefonds

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Das revidierte kantonale Energiegesetz (SRL Nr. 773) verlangt, dass bei Neubauten ein Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugt wird. Andernfalls ist eine Ersatzabgabe zu entrichten, welche zweckgebunden für die Förderung der nachhaltigen und effizienten Energienutzung sowie der erneuerbaren Energien einzusetzen ist. Das Energiegesetz bildet eine genügende Rechtsgrundlage, so dass auf einen Fonds verzichtet werden könnte. Aufgrund der ersten Erfahrungen ist mit jährlichen Ersatzabgaben in der Grössenordnung von lediglich Fr. 5'000.00 zu rechnen. Der Einwohnerrat hat deshalb im Reglement betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrunds durch elektrische Verteilnetze beschlossen, einen Teil der kommunalen Konzessionsabgaben der Energiedienstleistern für Massnahmen im Bereich Energie einzusetzen. Damit dies ermöglicht wird, braucht es den hier beantragten Energiefonds.

2 Reglement Energiefonds

Mit vorliegendem Bericht und Antrag legen wir Ihnen das Reglement für den Energiefonds zur Beratung und zum Beschluss vor.

Ergänzend zu den Ersatzabgaben sehen wir die Möglichkeit vor, den Fonds mit einem Teil der Konzessionsabgaben von Energiedienstleistern zu speisen. Der Einwohnerrat soll die Beitragshöhe jährlich im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans AFP festlegen können.

Die Verwendung der Fondsgelder ist zweckgebunden. Der Gemeinderat erlässt ein energiepolitisches Förderprogramm, in welchem die zu fördernden Massnahmen abschliessend festgelegt werden. Es werden dabei keine gemeindeeigenen Bauvorhaben (Projekte in der Investitionsrechnung) gefördert. Das energiepolitische Förderprogramm ist öffentlich einsehbar.

3 Energiepolitisches Förderprogramm (Entwurf)

Unter der Annahme, dass jährlich ein Betrag zwischen Fr. 50'000.00 und Fr. 75'000.00 für Fördermassnahmen zur Verfügung steht, wurde der beiliegende Entwurf des energiepolitischen Förderprogramms ausgearbeitet.

Die Erarbeitung erfolgte durch die Natur- und Umweltschutzstelle in Zusammenarbeit mit dem Energiestadtberater und der Umwelt- und Energiekommission.

Prämissen:

- Effektivität und Effizienz: Keine Mitnahmeeffekte erzeugen
- Kontinuität: Bestehende Angebote weiterführen
- Stabilität: Angebot der Fördermassnahmen nicht dauernd ändern
- Verlässlichkeit: Nur Massnahmen, für die ausreichend Fördergelder zur Verfügung stehen

Das energiepolitische Förderprogramm kann, falls nötig, durch den Gemeinderat der aktuellen Situation angepasst werden.

4 Würdigung

Mit dem vorliegend beantragten Energiefonds schafft die Gemeinde ein Instrument, um Massnahmen, die direkt oder indirekt der Reduktion des CO₂-Ausstosses dienen, zu finanzieren. Die im Zusammenhang mit dem Energiegesetz erhobenen zweckgebundenen Ersatzabgaben können bedarfsgerecht mit zusätzlichen Mitteln, beispielsweise aus den Konzessionsabgaben, erhöht werden. Dies erlaubt den Aufbau eines Förderprogramms mit Fördermassnahmen, die den Horwerinnen und Horwern stabil und verlässlich angeboten werden können.

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen, das Reglement Energiefonds zu genehmigen.

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindegeschreiberin

- Anhang 1: Entwurf Reglement Energiefonds
- Anhang 2: Entwurf energiepolitisches Förderprogramm

EINWOHNERRAT

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1665 des Gemeinderates vom 15. Oktober 2020
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- in Anwendung von Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

-
1. Das Reglement Energiefonds wird genehmigt.
 2. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 9 lit. a und Art. 29 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw, 26. November 2020



Ivan Studer
Einwohnerratspräsident



Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

Publiziert: 27. NOV. 2020